

rer neuen, sozialistischen Gesellschaftsordnung und die Entwicklung der Menschen der sozialistischen Zeit ein langwieriger und komplizierter, mit Konflikten verknüpfter Prozeß ist, ein Prozeß, in dem die Menschen allmählich in Generationen verfestigte und vom kapitalistischen Westen noch beständig genährte rückständige Vorurteile, Anschauungen und Lebensgewohnheiten abstreifen und in dem sich, in ständiger Auseinandersetzung mit diesen Rudimenten und Einflüssen des Alten, das Neue, Sozialistische im Denken, Fühlen und Handeln der Menschen mehr und mehr als bestimmender Faktor durchsetzt. Als Ausdruck und Hebel eben dieses gesellschaftlichen und menschlichen Entwicklungsprozesses wird auch der Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus ihrem Leben selbst zu einer motorischen Kraft, die — direkt und indirekt — zur Entfaltung noch in Schranken gehaltener gesellschaftlicher Produktivkräfte beiträgt.⁷

Aus diesen hier nur kurz umrissenen objektiven gesellschaftlichen Zusammenhängen vom umfassenden sozialistischen Aufbau und der Kriminalitätsbekämpfung und deren neuer Qualität in der gegenwärtigen Periode ergeben sich eine Reihe grundsätzlicher Folgerungen für die Bestimmung der Aufgabenstellung und des Gegenstandes des sozialistischen Strafrechts und dessen Gestaltung im künftigen Strafgesetzbuch.

Der Natur der Sache nach ist das sozialistische Strafrecht — und seine Kodifikation im neuen StGB — nicht zu trennen von der im Programm des Sozialismus gewiesenen historischen Aufgabe des systematischen Kampfes um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft. Es muß seiner objektiven **Bestimmung** nach ein *Instrument zur Führung und Organisierung aller gesellschaftlichen Kräfte in diesem Kampf* sein. Jedoch erschöpft sich hierin nicht die Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts. Dieser Kampf um die

7. Über den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Kriminalitätsbekämpfung und Entwicklung der Produktivkräfte siehe die grundlegenden Hinweise K. Polaks in der Stellungnahme der SED-Fraktion der Volkskammer zu den Dokumenten des Staatsrates zur Weiterentwicklung der Rechtspflege (26. Tagung der Volkskammer am 17. 4. 1963), in: Sozialistische Demokratie, Nr. 16, vom 19. 4. 1963, Beilage S. 12 f.; vgl. ferner J. Renneberg, „Die gesellschaftlichen Grundlagen der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität und die Aufgaben des sozialistischen Strafgesetzbuches der DDR“, Staat und Recht, 1963, H. 10, insbesondere S. 1605—1610.